Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 596

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 52311 — 4181/58

Bonn, den 29. Oktober 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Auf den Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Kaffeesteuer und der Senkung des Zollsatzes für Kaffee darf hingewiesen werden, da das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und das Zolltarifgesetz gleichzeitig am 1. Januar 1959 in Kraft treten sollen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1958 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler:

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 09.01 des Zolltarifs" ersetzt durch die Worte „Nr. 09.01—A und C des Zolltarifs".

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Die Steuer beträgt für die unter die Nr. 09.01—A—1 fallenden Erzeugnisse
   3,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,

   für die unter die Nr. 09.01—A—2 fallenden Erzeugnisse
   4,80 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht."

3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nr. 1

Nach der jetzigen Rechtslage fallen unter das Kaffeesteuergesetz auch Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen der Nr. 09.01—B des Zolltarifs.

Nach der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 2 sollen entsprechend dem Sinn der Kaffeesteuer nur noch solche Erzeugnisse der Besteuerung unterworfen werden, die als Genuß- oder Nahrungsmittel verwendet werden. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen lassen sich aber in dieser Weise nicht verwenden. Sie werden ausschließlich zu Backstreumehl verarbeitet und sollen daher nach dem Gesetzentwurf nicht mehr der Kaffeesteuer unterliegen.

Nr. 2

Auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (EWG-Vertrag) sollen die Binnen- und Außenzölle für Kaffee durch ein neues Zolltarifgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1959 auf die Höhe der endgültigen Außenzollsätze der EWG gesenkt werden, und zwar der Zollsatz für rohen Kaffee der Nr. 09.01—A—1-a des Zolltarifs von 160 DM auf 100 DM für 100 kg und der für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01—A—2 des Zolltarifs von 300 DM auf 195 DM für 100 kg. Die Einnahmeausfälle, die sich aus dieser Zollsenkung für den Bundeshaushalt ergeben würden, betragen bei einem geschätzten Absatz von 170 000 t Rohkaffee im Rechnungsjahr 1958 etwa 115 Mio DM jährlich, nämlich 102 Mio DM Kaffeezoll, 4,1 Mio DM Umsatzausgleichsteuer und etwa 8,5 Mio DM Umsatzsteuer. Bei der angespannten Haushaltslage ist dieser Einnahmeausfall für den Bund nicht tragbar.

Der Gesetzentwurf sieht daher als Ausgleich für die Zollsenkungen eine entsprechende Erhöhung der Kaffeesteuer vor. Diese Steuererhöhung steht nicht im Widerspruch zu dem EWG-Vertrag, da nach Artikel 17 Abs. 3 des Vertrages die Mitgliedstaaten berechtigt sind, herabgesetzte Finanzzölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen.

Die Kaffeesteuer beträgt zur Zeit für rohen Kaffee 3 DM und für gerösteten Kaffee 4 DM für 1 kg Eigengewicht.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 1 soll die Kaffeesteuer für rohen Kaffee um 0,60 DM je kg — entsprechend der Zollsenkung — auf 3,60 DM je kg erhöht werden. Die Steuererhöhung für gerösteten Kaffee soll 0,80 DM je kg betragen. Sie ist geringer als die Zollsenkung von 1,05 DM je kg und so bemessen, daß sich die bisherige Relation zwischen den Steuersätzen für rohen und gerösteten Kaffee nicht verändert. Wirtschaftlich ist der Steuersatz für gerösteten Kaffee bei der Einfuhr nicht von Bedeutung, da der Kaffeehandel ausschließlich rohen Kaffee importiert.

Durch die vorgesehene Steuererhöhung treten eine Veränderung in der gesamten Abgabenbelastung des Rohkaffees und damit eine Erhöhung der Kaffeepreise im Bundesgebiet nicht ein.

Nr. 3

Für das Land Berlin gilt zur Zeit nicht das Kaffeesteuergesetz des Bundes, sondern das Gesetz des Landes Berlin über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (Verordnungsbl. für Berlin I S. 249). Die Steuersätze für Kaffee sind die gleichen wie im Bundesgebiet. Im Land Berlin besteht jedoch der Verpackungs- und Banderolierungszwang, auf den wegen der besonderen Verhältnisse in Berlin (Insellage) zur Bekämpfung des Schmuggels und Schwarzmarktes mit Kaffee bisher nicht verzichtet werden konnte.

In der Zwischenzeit sind der Schmuggel und der Schwarzmarkt mit Kaffee auch in Berlin derart zurückgegangen, daß die im Berliner Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen, nicht mehr erforderlich sind.

Die vorgesehene Streichung des § 9 trägt dieser Entwicklung Rechnung. Das bisherige abweichende Recht des Landes Berlin wird dadurch an das Bundesrecht angeglichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die negative Saar-Klausel, da im Saarland während der Übergangszeit auf dem Gebiete des Verbrauchsteuerrechts die französischen oder saarländischen Bestimmungen gelten.

Zu Artikel 4

Das Änderungsgesetz muß gleichzeitig mit dem neuen Zolltarifgesetz in Kraft treten, damit keine Haushaltsausfälle eintreten.